

# **Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Studiengang Konzertexamen (Satzung)**

Vom 23. April 2021

Hinweis auf die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWK Schl.-H) S. 33  
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 26. April 2021

Aufgrund der §§ 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 54b Absatz 2 Satz 2, 39 Absatz 6 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassungen durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 08. Juli 2019 und 12. April 2021 und Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. März 2021 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**1. Abschnitt: Ziel und Aufbau des Studiengangs Konzertexamen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienfächer
- § 4 Studienaufbau und Studienvolumen

**2. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Studium**

- § 5 Zulassungs- und Auswahlverfahren
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

**3. Abschnitt: Prüfungsverfahren**

- § 8 Konzertexamen
- § 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses und der Konzertexamenskommission
- § 10 Bestehen der Abschlussprüfung
- § 11 Urkunde, Konzertexamen und Zeugnis
- § 12 Wiederholung einer Teilprüfung
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung
- § 15 Datenerhebung
- § 16 Inkrafttreten

**1. Abschnitt: Ziel und Aufbau des Studiengangs Konzertexamen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt das durch § 54 b HSG geordnete künstlerische Studium an der Musikhochschule Lübeck nach dem ersten Abschluss eines Hochschulstudiums und dem Abschluss eines weiteren Studiums (§ 46 Absatz 3 HSG). Sie gilt nicht für die beitragspflichtigen Weiterbildungsangebote der Musikhochschule Lübeck, die auf das Konzertexamen vorbereiten.

**§ 2 Studienziel**

Der Studiengang Konzertexamen dient der Weiterentwicklung eines souveränen instrumentalen Könnens, solistischer Bühnenpräsenz und eines breit gefächerten Repertoires sowie der Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung und Realisierung von Interpretationskonzepten in allen Stilrichtungen. Durch die Prüfung soll das Erreichen einer Qualifikation festgestellt werden, die dem Niveau 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012) bzw. Stufe 3 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 21.4.2005 und 16.2.2017) entspricht.

**§ 3 Studienfächer**

Das Studium findet in einem in der Lehre der Musikhochschule Lübeck vertretenen instrumentalen Hauptfach im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung statt. Die Hauptfächer Gesang, Komposition, Orgel und Kammermusik werden ausschließlich als beitragspflichtige Weiterbildung angeboten.

**§ 4 Studienaufbau und Studienvolumen**

(1) Das Studium kann jeweils zum Sommersemester oder Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Prüfungsausschuss kann die Studiendauer nur aus triftigen Gründen und in Ausnahmefällen um eine angemessene Zeit verlängern.

(2) Der Unterricht im Hauptfach beträgt 1,5 Semesterwochenstunden (SWS). Er wird durch 0,5 SWS Unterricht im Fach Klavierbegleitung ergänzt, sofern nicht im Hauptfach ein Akkordinstrument studiert wird. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren in mindestens zwei Semestern mit einem jeweiligen Umfang von 1,5 SWS ist Pflicht.

(3) Das Hauptfachstudium kann im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten durch das Studium eines oder mehrerer Wahlfächer aus dem Studienangebot der Musikhochschule Lübeck ergänzt werden.

**2. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Studium**

**§ 5 Zulassungs- und Auswahlverfahren**

Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium erfolgen durch den Eignungsprüfungsausschuss nach dem Grad der studiengangspezifischen Eignung, die durch eine für das beantragte Zulassungssemester durchgeführte Eignungsprüfung nach dieser Satzung festgestellt worden ist.

**§ 6 Zugangsvoraussetzungen**

Die Berechtigung zum Studium wird ausschließlich durch eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen. Dieser Nachweis setzt einen für das Hauptfach einschlägigen Master- oder Diplomabschluss oder einen damit vergleichbaren Abschluss, Bühnen- oder konzertpraktische Erfahrungen als Solistin oder Solist im Hauptfach sowie das Bestehen einer Eignungsprüfung nach dieser Satzung voraus.

**§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung**

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gilt § 3 der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend. Zusätzlich beizufügen sind

1. Nachweise des in § 6 geforderten Abschlusses,
2. Nachweise der bühnen- oder konzertpraktischen Erfahrungen, zulässig sind auch Audio-/Videoaufzeichnungen,
3. ein Programmvorschlag für die Eignungsprüfung, der folgende Anforderungen erfüllt:
  - a) Vollständige Werke höchsten Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen unter Einbeziehung des 20. und/oder 21. Jahrhunderts;
  - b) Darbietungsdauer von mindestens 90 Minuten (für Streichinstrumente, Klavier) bzw. 60 Minuten (für Blasinstrumente, Schlagzeug);  
eine Erklärung, ob die Gestellung einer Klavierbegleitung durch die Musikhochschule gewünscht wird.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung, deren Inhalt, Ablauf und Bewertung die §§ 4 bis 8 der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck für Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend.

(3) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder regelmäßig an der Musikhochschule Lübeck Lehrenden. Sofern keines ihrer Mitglieder das zu prüfende Hauptfach vertritt, bestellt die oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses ergänzend eine nicht stimmberechtigte Hauptfachvertreterin oder einen nicht stimmberechtigten Hauptfachvertreter.

(4) Bei seiner Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung hat der Eignungsprüfungsausschuss zu beachten, dass die Vertretung des beantragten Hauptfaches an der Musikhochschule Lübeck sowie die vorhandene Ausbildungskapazität sichergestellt sind.

(5) Für alle Hauptfächer außer Klavier stellt die Musikhochschule auf Wunsch der Bewerberinnen oder der Bewerber eine Klavierbegleitung zur Verfügung.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus der künstlerischen Präsentation der Bewerberin oder des Bewerbers. Dazu wählt die Eignungsprüfungskommission in der Prüfung aus deren oder dessen Programmvorschlag Werke mit einer Darbietungsdauer zwischen 10 und 40 Minuten aus.

(7) Die Eignungsprüfungskommission bewertet die künstlerische Gesamtpräsentation nach den Kriterien technisches Vermögen, Musikalität, Interpretationsfähigkeit und Kreativität sowie Studien- und Berufsperspektive. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der für alle Kriterien erzielten Punktzahlen.

(8) Die Auswahlentscheidungen trifft der Eignungsprüfungsausschuss nach Vorliegen der Ergebnisse aller für das beantragte Zulassungssemester abgelegten Eignungsprüfungen.

(9) Eine mit „nicht geeignet“ bewertete Prüfung kann zweimal, frühestens jedoch zum jeweils nächsten folgenden Semester wiederholt werden.

### **3. Abschnitt: Prüfungsverfahren**

#### **§ 8 Konzertexamen**

(1) Das Konzertexamen ist die Abschlussprüfung des Studiengangs Konzertexamen, mit deren Bestehen der höchste künstlerische Abschluss an der Musikhochschule Lübeck erreicht wird.

(2) Das Konzertexamen besteht aus zwei öffentlichen Teilprüfungen. Als solche sind bis zum Ende des auf das letzte Studiensemester folgenden Semesters abzulegen:

1. Ein Rezital mit einer Darbietungsdauer von 90 Minuten mit Werken verschiedener Epochen unter Einbeziehung des 20. und/oder 21. Jahrhunderts und
2. ein Solokonzert mit Orchester, sofern die Musikhochschule Lübeck das Orchester anbieten kann, anderenfalls ein weiteres Rezital mit einer Darbietungsdauer von 90 Minuten.

Abweichungen von der Darbietungsdauer, die nicht geringfügig sind, müssen gesondert beantragt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss fordert die Kandidatin oder den Kandidaten in der Vorlesungszeit des dritten Studiensemesters unter Hinweis auf die in Absatz 4 Satz 2 geregelten Folgen auf, ihm innerhalb einer von ihm gesetzten Frist je zwei unterschiedliche Programmvorschläge für das Rezital und das Solokonzert einzureichen, aus denen der Prüfungsausschuss eine Auswahl trifft. Er teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate vor der ersten Teilprüfung mit, in welcher Reihenfolge, zu welchen Terminen und mit welchen Programmen die Teilprüfungen abgenommen werden sollen und ob die Teilprüfung gemäß Absatz 2 Nummer 2 als Solokonzert oder weiteres Rezital abgelegt wird. Im Falle eines weiteren Rezitals findet dieses mit dem anderen Programmvorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten statt, sofern diese oder dieser dem Prüfungsausschuss nicht binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung einen weiteren Programmvorschlag vorlegt, dessen Annahme der Prüfungsausschuss ihr oder ihm innerhalb von drei Wochen erklärt.

(4) Werden die Vorschläge gemäß Absatz 3 Satz 1 aus Gründen, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten sind, nicht fristgerecht eingereicht, gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. Werden die Frist und gegebenenfalls die Nachfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Kandidatin oder der Kandidat ist zu exmatrikulieren.

#### **§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses und der Konzertexamenskommission**

(1) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Prüfungsausschuss sowie die Prüferinnen und Prüfer die §§ 3 und 4 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend.

(2) Die nach § 7 Absatz 3 gebildete Eignungsprüfungskommission nimmt beide Teilprüfungen des Konzertexamens als Konzertexamenskommission ab. Für an der Teilnahme verhinderte Mitglieder bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ersatzprüferinnen oder Ersatzprüfer. Sofern keines der Mitglieder das zu prüfende Hauptfach vertritt, bestellt die oder der Vorsitzende ergänzend eine Hauptfachvertreterin oder einen Hauptfachvertreter, die oder der in den Teilprüfungen anwesend sein muss.

(3) Für die Teilprüfung Solokonzert bestellt die oder der Vorsitzende zusätzlich eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nicht an der Musikhochschule Lübeck tätig ist.

(4) Über die Teilprüfungen fertigt die oder der Vorsitzende der Konzertexamenskommission oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Kommissionsmitglied Niederschriften an, die Zeit, Ort und Gegenstände der Prüfungsleitungen, die Namen der die Prüfung abnehmenden Prüferinnen und Prüfer sowie die festgestellten Ergebnisse enthalten.

#### **§ 10 Bestehen der Abschlussprüfung**

(1) Das Konzertexamen ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der die Teilprüfung abnehmenden Prüferinnen und Prüfer nach einer Beratung, die unmittelbar nach der Prüfungsleistung stattfindet, sich in geheimer Abstimmung

dafür entscheidet. Bei gleicher Zahl der für und gegen das Bestehen abgegebenen Stimmen entscheidet die offenzulegende Stimme der oder des Vorsitzenden der Konzertexamenskommission.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konzertexamenskommission gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt zusätzlich eine öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses vor dem Auditorium der Teilprüfung. Das Abstimmungsergebnis gemäß Absatz 2 bleibt in jedem Fall geheim.

#### **§ 11 Urkunde, Konzertexamen und Zeugnis**

(1) Das bestandene oder mit Auszeichnung bestandene Konzertexamen beurkundet die Musikhochschule Lübeck durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten mit dem Siegel der Hochschule. Die Urkunde enthält das Prüfungsergebnis, die in den Teilprüfungen interpretierten Werke sowie die im Studiengang Konzertexamen absolvierten Lehrveranstaltungen.

(2) Über ein nicht bestandenes Konzertexamen stellt die Musikhochschule Lübeck ein Zeugnis aus, welches das Ergebnis der Teilprüfung oder die Ergebnisse der Teilprüfungen sowie die im Studiengang Konzertexamen absolvierten Lehrveranstaltungen enthält. Das Zeugnis stellt die Musikhochschule Lübeck der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

#### **§ 12 Wiederholung einer Teilprüfung**

Eine nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss trifft die organisatorischen Entscheidungen entsprechend § 8 Absatz 3. Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung führt zur Exmatrikulation aus dem Studiengang Konzertexamen.

#### **§ 13 Versäumnis und Rücktritt**

Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat vor oder nach ihrem Beginn von der Prüfung zurücktritt, an ihr nicht teilnimmt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen und gegebenenfalls verlängerten Darbietungszeit erbringt, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen. Im Übrigen gilt § 21 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechend.

#### **§ 14 Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung**

Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht. Wird eine solche Tatsache erst nach dem Bestehen einer Teilprüfung bekannt, kann das Prüfungsergebnis berichtigt werden. Die §§ 22 und 23 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge gelten entsprechend.

#### **§ 15 Datenerhebung**

§ 27 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge gilt entsprechend.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. April 2021

Prof. Rico Gubler

Präsident der Musikhochschule Lübeck